

**Geschäftsordnung
des Netzwerkes Stadt/ Land für das Land Sachsen-Anhalt**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und die Arbeit des Netzwerkes auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zu BNR-ZD-Nummer 158030004007 vom 14.06.2018 sowie der allgemeinen Fördergrundsätze des Landes.
- (2) Träger der Geschäftsstelle ist gemäß Zuwendungsbescheid die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (nachfolgend „LGSA“ genannt).

**§ 2
Netzwerk**

- (1) Das Netzwerk Stadt/ Land ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kooperationspartnern zur Entwicklung von Ideen und zur Förderung von praxistauglichen Erkenntnissen und Vorhaben zur Stärkung des ländlichen Raumes.
- (2) Die Mitglieder des Netzwerkes verpflichten sich, auf die im Wettbewerbsaufruf formulierten Ziele durch aktive Mitwirkung und Zusammenarbeit hinzuwirken und die Aufgaben des Netzwerkes umzusetzen.
- (3) Das Netzwerk besteht aus seinen Mitgliedern, dem Vorstand und der Geschäftsstelle.
- (4) Das Netzwerk initiiert
 - die Durchführung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - die Vergabe von Untersuchungsaufträgen und die Durchführung von Projekten,
 - die Förderung und Begleitung von Untersuchungen und Zweckforschungen,
 - die Sammlung von Erkenntnissen und Informationen,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Diskussionen, Informationsfahrten sowie
 - die Vermittlung von Informationen über die Entwicklung und Stärkung der für die ländlichen Räume relevanten Angelegenheiten.

§ 3

Organe des Netzwerks

(A) Mitglieder

- (1) Eine Mitgliedschaft im Netzwerk ist auf Antrag möglich. Dieser ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Jede juristische Person teilt der Geschäftsstelle schriftlich mit, wer sie im Rahmen der Netzwerktätigkeit vertritt.
- (3) Die Mitglieder entscheiden im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung über eine Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Austritt aus dem Netzwerk ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Für Mitglieder des Vorstands gilt eine Frist von 3 Monaten.
- (5) Die Mitglieder des Netzwerkes wählen aus ihrer Mitte einen 8-köpfigen Vorstand, je Arbeitsfeld gemäß (B) (1) zwei Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Zuwendungen.

(B) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus jeweils zwei Vertretern der vier Arbeitsfelder:
 - Kommunale Entwicklung,
 - Umweltschutz und Ressourcenschonung,
 - Soziales und Kulturelles,
 - Wirtschaftliche Entwicklung.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Wahl offen erfolgen kann. Das Wahlergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der/ Die Vorsitzende bzw. der/ die Stellvertreter/in haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes,
 - Vertretung des Netzwerkes nach Außen,

- Prüfung und Unterzeichnung der durch die Geschäftsstelle vorzubereitenden Protokolle bzw. Vermerke über Versammlungen des Netzwerkes bzw. Beratungen mit Dritten,
- Prüfung und Unterzeichnung der durch die Geschäftsstelle vorzubereitenden Beschlüsse,
- Der / die Vorsitzende bzw. der / die stellvertretende Vorsitzende arbeiten eng mit der Geschäftsstelle zusammen.

(C) Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle koordiniert die Arbeit des Netzwerkes.
- (2) Grundlage der Geschäftsstellentätigkeit sind der Zuwendungsbescheid und die Regelungen dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern,
 - Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Organe des Netzwerkes,
 - Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Workshops,
 - Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten,
 - Kooperation und Erfahrungsaustausch mit regionalen und überregionalen Fachverbänden, deren Fachgremien und Geschäftsstellen,
 - netzwerkinterne Informationsvermittlung,
 - Erarbeitung von Projektauswahlkriterien und Bewertungsbögen für die Auswahl der Antragsberechtigten Wettbewerbssieger
 - Organisation der Bewertung der Projektidee durch die Mitglieder des Netzwerkes in einer Mitgliederversammlung
 - Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerkes im Rahmen der Vorgaben des Zuwendungsgebers und der gesetzlichen Regelungen,
 - Kommunikation der Netzwerktätigkeit mit dem MULE, dem Landesverwaltungsamt, der VB ELER, den Antragstellern sowie mit den Fachreferaten weiterer Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt,
 - Erstellung eines Rechenschaftsberichts (für das vorangegangene Geschäftsjahr) jeweils bis zum 31.03. zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde,
 - Erstellung eines Abschlussberichts, der die Netzwerktätigkeit dokumentiert und evaluiert, zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde, mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens mit dem Antrag auf Abschlusszahlung,
 - Prüfung der Entscheidungen/ Beschlüsse des Netzwerkes auf Konformität mit den im Zuwendungsbescheid enthaltenen Vorgaben und Bestimmungen und im Bedarfsfall Vorbereitung erforderlicher Korrekturen fehlerhafter Beschlüsse und Abstimmung mit dem Netzwerk,
 - Beratung potenzieller Antragsteller und sonstiger Interessierter.

- (4) Die Geschäftsstelle des Netzwerkes Stadt/ Land hat ihren Sitz in der Außenstelle Halle der LGSA, Magdeburger Straße 23, 06112 Halle (Saale). Über die Leitung der Geschäftsstelle bzw. die Stellvertreterfunktion entscheidet die LGSA.

§ 4

Durchführung der Netzwerktreffen

- (1) Die Netzwerktreffen werden durch die Geschäftsstelle organisiert und vorbereitet.
- (2) Die Netzwerktreffen sollen regelmäßig
- für den Vorstand im 2-Monats-Rhythmus sowie
 - für alle Mitglieder zweimal jährlich,
 - sowie bei Bedarf, auch in kürzeren Abständen stattfinden.
- (3) Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder über die anstehenden Netzwerktreffen, über sonstige Termine und Fristen sowie über etwaige Änderungen zu rechtlichen oder inhaltlichen Aspekten. Dabei kann die Kommunikation auch fernmündlich oder über elektronische Medien (E-Mail, Website) erfolgen.
- (4) Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Mitgliederversammlungen des Netzwerkes ist möglich. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Sitzungen und Beschlussfassung des Netzwerkes

- (1) Die Geschäftsstelle nimmt an den Netzwerktreffen (Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen) teil.
- (2) Die Netzwerktreffen werden durch die Geschäftsstelle unter Mitteilung der Tagesordnung grundsätzlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen (ab Postausgang Geschäftsstelle) schriftlich einberufen. Zur Tagesordnung sollen alle Unterlagen für die Beratungspunkte der Geschäftsstelle zugeleitet werden.
- (3) In außerordentlichen, d.h. unaufschiebbaren Fällen kann jedes Netzwerkmitglied spätestens zu Beginn des jeweiligen Netzwerktreffens an die Geschäftsstelle die Behandlung weiterer Themen erbitten. Die Themenbehandlung erfolgt nur, soweit die am Netzwerktreffen teilnehmenden Mitglieder dieser zustimmen.

Der Beschlussfassung unterliegen allein die in der beschlossenen Tagesordnung benannten Themen.

- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Es ist zulässig, sich in einer Sitzung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist spätestens vor Sitzungsbeginn dem Sitzungsleiter vorzulegen. Die vorherige Abgabe eines schriftlichen Votums zu vorgesehenen Beschlüssen des Netzwerkes ist zulässig. Sie erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle spätestens einen Tag vor der Abstimmung.

- (5) Die Sitzungsleitung obliegt der/ dem Vorsitzenden des Netzwerkes.
- (6) Die Beschlüsse des Netzwerkes werden in der Regel anlässlich der Mitgliederversammlungen gefasst, in begründeten Ausnahmefällen als Umlaufentscheidung herbeigeführt.
- (7) Die Beschlüsse des Netzwerkes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. im Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
- (8) Die Geschäftsstelle hat über die Netzwerktreffen sowie über die etwaig darin getroffenen Beschlüsse eine Niederschrift/ ein Protokoll anzufertigen. Es werden ausschließlich Festlegungen protokolliert. Die Originale der Sitzungsniederschriften werden bei der Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Mitglieder des Netzwerkes erhalten unverzüglich nach Unterzeichnung durch den/ die Vorsitzende/n eine Ausfertigung der jeweiligen Niederschrift.

§ 6

Wettbewerbsverfahren

- (1) Das Wettbewerbsverfahren besteht aus einem Wettbewerbsaufruf und einem anschließenden Antragsverfahren.
- (2) Das Netzwerk bereitet für die Arbeitsfelder Soziales und Kulturelles, Kommunale Entwicklung sowie Umwelt und Ressourcenschutz die Unterlagen für einen Wettbewerbsaufruf vor und stimmt diesen mit dem MULE ab. Der vom MULE freigegebene Wettbewerbsaufruf wird auf der Homepage des Netzwerkes veröffentlicht.
- (3) Der Eingang der eingereichten Projektanträge wird mit Angabe des Eingangsdatums dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle schriftlich oder per Mail bestätigt.
- (4) Die eingehenden Anträge werden durch die Geschäftsstelle auf Konformität mit den Vorgaben aus dem Wettbewerbsaufruf sowie der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Studien und kleinen Maßnahmen nach Wettbewerbsverfahren des Netzwerkes (RL Netzwerk Stadt/Land) Erl. des MULE vom 7.6.2018-61.3-60128/12 geprüft. Die geprüften Anträge werden mit Prüfvermerk dem Vorstand zur Bewertung übergeben.

- (5) Soweit ein Mitglied beabsichtigt, an einem Wettbewerbsverfahren/ einer öffentlichen Ausschreibung direkt oder mittelbar teilzunehmen ist es gehalten, dies der Geschäftsstelle vor Einreichung des Antrages anzuzeigen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass dieses Mitglied nicht in dem Bewertungsgremium gemäß § 6 mitwirkt.
Die Mitwirkung antragstellender Mitglieder am Auswahlverfahren ist ausgeschlossen.
- (6) Die Beschlüsse des Netzwerkes sind für alle Antragsteller bindend. Ungeachtet der Beschlüsse besteht daraus jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung, weil die Förderung unmittelbar zwischen dem Antragsteller und dem Fördermittelgeber geregelt wird.
- (7) Die Möglichkeit der Anhörung von Antragstellern sowie Sachverständigen durch das Bewertungsgremium zum Zwecke der Beantwortung von Fragen des Bewertungsgremiums im Zusammenhang mit der Antragstellung ist jedoch zulässig, sofern alle Mitglieder des Bewertungsgremiums hierzu ihre Zustimmung vorab erklärt haben.

§ 7

Bewertungsverfahren zu den Wettbewerbsaufrufen

- (1) Die Bewertung der eingereichten Anträge erfolgt durch ein Bewertungsgremium. Dieses Bewertungsgremium setzt sich zusammen aus den für das jeweilige Arbeitsfeld gewählten 2 Vorstandmitgliedern sowie 3 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf der Grundlage der in den Wettbewerbsaufrufen vorgegebenen formellen und inhaltlichen Kriterien durch das Bewertungsgremium über die von ihm vorgeschlagene Bewertungen und dessen Empfehlung an den Fördergeber.
- (3) Die Bewertung erfolgt anhand der im Wettbewerbsaufruf benannten Bewertungskriterien. Im Ergebnis der Bewertung erfolgen die Erstellung einer Prioritätenliste der Antragsberechtigten sowie die Benachrichtigung der potenziellen Projektträger bei Ablehnung mit schriftliche Begründung.

§ 8

Transparenz

- (1) Die Öffentlichkeit wird vom Netzwerk über die Website umfassend informiert im Rahmen von
 - a. Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. das Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien)
 - c. die Vorhabenauswahl
- (2) Die aktuelle Mitgliederliste und die aktuelle Geschäftsordnung des Netzwerkes ist auf der website veröffentlicht

§ 9

Interessenskonflikte

- (1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Mitgliederversammlung können Interessenskonflikte auftreten. Zur Sensibilisierung der Mitglieder ist mit der Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung die Kenntnis des Merkblattes zu Interessenskonflikten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Von einem Interessenkonflikt Betroffenen sind verpflichtet dies anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft werden würde.
- (4) Vor der Auswahl der Einzelvorhaben ist durch den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenskonflikten (Erklärung zu Interessenskonflikten auf website verfügbar) hinzuweisen.

§ 10

Freigabe der Bildrechte

- (1) Die Mitglieder des Netzwerkes stimmen ausdrücklich einer Veröffentlichung von Fotos zu, auf denen sie erkennbar sind. Diese Zustimmung erstreckt sich ausschließlich auf Aktivitäten des Netzwerkes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die Zustimmung ist in begründeten Fällen schriftlich widerrufbar.

§ 11

Änderungen/ Auflösung/ Abwicklung

- (1) Die vorstehenden Regelungen können nur durch Beschluss von der Mitgliederversammlung des Netzwerkes mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Das Netzwerk Stadt/ Land kann nur durch Beschluss bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Netzwerkmitglieder aufgelöst werden. Eine Auflösung ist jedoch nur möglich, soweit dadurch nicht gegen Fördergrundsätze bzw. erlassene Richtlinien verstoßen wird.

§ 12

Geschäftsjahr/ Inkrafttreten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 18.02.2019 in Kraft und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.